

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

56. Sitzung am 20.03.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:34 Uhr

Ende der Sitzung: 15:44 Uhr

Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2018
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
[– Drucksache 17/7589 –](#)

dazu: Vorlage 17/4416

2. a) Reform der Grundsteuer
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/4357 –](#)

- b) Position des Landes Rheinland-Pfalz in der Debatte um die
Grundsteuer-Reform
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4503 –](#)

Ergebnis:

Kenntnisnahme
(S. 5)

Erledigt
(S. 6 – 11)

Erledigt
(S. 6 – 11)

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|--|--|
| <p>3. Gefahr geringerer Steuereinnahmen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4433 –</p> | <p>Erledigt
(S. 12)</p> |
| <p>4. Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4492 –</p> | <p>Erledigt
(S. 13 – 14)</p> |
| <p>5. Bekanntgabe der Eckwerte des Jahresabschlusses 2018
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4502 –</p> | <p>Schriftlich erledigt
(S. 4)</p> |
| <p>6. Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2019 über die
Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Ar-
tikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher
Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2019)
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen
Vereinbarung
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/4372 –</p> <p>Behandlung gemäß § 65 GOLT</p> | <p>Kenntnisnahme
(S. 15)</p> |
| <p>7. Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im
Quartier 2019 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Verbes-
serung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im
Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folge-
einrichtungen in den Städten und Gemeinden (VV Investitions-
pakt 2019)
Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen
Vereinbarung
Ministerium des Innern und für Sport
– Vorlage 17/4373 –</p> <p>Behandlung gemäß § 65 GOLT</p> | <p>Kenntnisnahme
(S. 16)</p> |
| <p>8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungser-
mächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2018
Unterrichtung
Ministerium der Finanzen
– Drucksache 17/8327 –</p> | <p>Kenntnisnahme
(S. 17)</p> |
| <p>9. Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools des Landes
Vorlage
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/4457 –</p> | <p>Kenntnisnahme
(S. 18)</p> |

Tagesordnung (Fortsetzung):

Ergebnis:

- | | |
|---|--------------------------|
| 10. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020;
hier: Zuwendung an das Institut für Verbundwerkstoffe GmbH
Vorlage
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/4509 – | Einwilligung
(S. 19) |
| 11. Berichte der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten
Vorlage
Ministerium der Finanzen
– Vorlage 17/4537 – | Kenntnisnahme
(S. 20) |
| 12. Verschiedenes | (S. 21) |

56. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 20.03.2019
– Öffentliche Sitzung –

Vors. Abg. Thomas Wansch eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsministerin Doris Ahnen und Rechnungshofpräsident Jörg Berres.

Abgeordnete Dr. Tanja Machalet werde künftig anstelle des Abgeordneten Dr. Denis Alt Mitglied dieses Ausschusses und anstelle der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Zugleich übernehme sie die Rolle der finanzpolitischen Sprecherin für die SPD-Fraktion.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Bekanntgabe der Eckwerte des Jahresabschlusses 2018

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4502 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 30. Juni 2018

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– [Drucksache 17/7589](#) –

dazu: Vorlage 17/4416

Vors. Abg. Thomas Wansch erläutert, der Bericht sei an die betroffenen Ausschüsse verwiesen worden. Aus der Vorlage 17/4416 sei der Beratungsverlauf in den jeweiligen Ausschüssen ersichtlich.

Abg. Gerd Schreiner begrüßt die Beratung des Berichts im Integrationsausschuss und Bildungsausschuss, während dieser in den anderen Ausschüssen ohne Aussprache zur Kenntnis genommen worden sei. Im Bildungsausschuss habe die Abgeordnete Anke Beilstein die Sachinvestitionen angesprochen, bei denen das Soll – ergänzt um die übertragenen Haushaltsreste – fast doppelt so hoch sei wie der Ansatz selbst. Es sei ein sehr hoher Haushaltsrest übertragen worden, während das Ist noch deutlich unter dem Ansatz liege.

Zur Begründung habe Uwe Schmitt, Referent im Ministerium für Bildung, ausgeführt, während des Haushaltsjahres werde durch die Reste Vorsorge für die Abbildung von Bewirtschaftungsaufgaben und globalen Minderausgaben getroffen.

Dies sei dahin gehend zu interpretieren, dass Haushaltsansätze bewusst überetatisiert würden, um für Bewirtschaftungsaufgaben und globale Minderausgaben vorzusorgen. Zu fragen sei, ob dies als Hinweis auf Haushaltsstellen mit Einsparpotenzial verstanden werden könne.

Staatsministerin Doris Ahnen erwidert, generell gebe es in jedem Haushalt globale Minderausgaben, die von den Ressorts im Laufe des Haushalts erbracht werden müssten. Diese würden in der Regel auf Titel verteilt, bei denen bei sparsamer Haushaltsführung am ehesten mit Restbeträgen zu rechnen sei, blieben aber im Laufe des Haushaltsjahrs flexibel. Das sei ein geübtes und nicht neues Verfahren, von dem auch die CDU-Fraktion im Rahmen der Haushaltsberatungen recht umfänglich habe Gebrauch machen wollen. Die Landesregierung habe dagegen stets darauf geachtet, die globalen Minderausgaben in einem überschaubaren Rahmen zu belassen, damit sie zu erwirtschaften seien.

Abg. Gerd Schreiner betont, das Ministerium der Finanzen müsse größtes Interesse daran haben, diesem Sachverhalt nachzugehen. Nach seinem Verständnis seien bewusst Haushaltsreste übertragen worden, nicht nur Haushaltsansätze.

Das Parlament sei an einem seitens der Ministerien möglichst scharf abgebildeten Haushaltsentwurf interessiert. Dadurch könnten an Stellen, an denen in der Vergangenheit hohe Reste erwirtschaftet worden seien, die Ansätze oder die globale Minderausgabe im entsprechenden Einzelplan gesenkt werden. Dies könne zur Transparenz des Haushalts beitragen.

Staatsministerin Doris Ahnen bestätigt, das Ministerium teile dieses Interesse, berücksichtige bei der Haushaltsaufstellung aber auch den Umfang der vorhandenen Haushaltsreste. Das Parlament versuche, sich während der Haushaltsaufstellung einen Überblick darüber zu verschaffen, während dies durch das Ministerium der Finanzen zu einem anderen Zeitpunkt geschehe.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkte 2 a) und b) der Tagesordnung:

2 a) Reform der Grundsteuer

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/4357 –](#)

b) Position des Landes Rheinland-Pfalz in der Debatte um die Grundsteuer-Reform

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4503 –](#)

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnungspunkte gemeinsam zu behandeln.

Staatsministerin Doris Ahnen hält es für erforderlich, angesichts des in den vergangenen Wochen intensiv diskutierten und wichtigen Themas etwas umfangreicher und mit einem Blick auf die Geschichte der Grundsteuerreform zu berichten.

Das Bundesverfassungsgericht habe am 10. April 2018 die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung des Grundvermögens in den alten Bundesländern für unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und damit für verfassungswidrig erklärt. Angesichts des Datums der letzten Hauptfeststellung am 1. Januar 1964 sei weder das Urteil überraschend, noch dass es in der Zwischenzeit zu teils gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen gekommen sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe deshalb festgestellt, bis zum 31. Dezember 2019 sei auf Bundesebene eine neue Regelung zu treffen. In der Zwischenzeit dürften die alten Regelungen weiterhin angewandt werden. Sollte zum 31. Dezember 2019 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet sein, stehe ein weiterer Übergangszeitraum zur Verfügung, um die umfangreichen Umstellungen vornehmen zu können.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode habe es auf Bundesebene gesetzgeberische Initiativen der Bundesländer zur Grundsteuer gegeben, die jedoch weder vom damaligen Bundesministerium der Finanzen und damaligen Bundesminister der Finanzen aufgegriffen, noch im Bundestag einer abschließenden Beratung zugeführt worden und damit der Diskontinuität unterfallen seien. Es sei vernünftig, auf derartige Unsicherheiten frühzeitig zu reagieren. Die Länder könnten dies für sich in Anspruch nehmen, auch wenn es trotzdem nicht zum Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens gekommen sei.

Nach geltendem Recht werde die Grundsteuer in einem dreistufigen Verwaltungsverfahren ermittelt. Von den Bewertungsstellen der Finanzämter werde in einem ersten Schritt der sogenannte Einheitswert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 ermittelt. In einem zweiten Schritt werde, ebenfalls von den Finanzämtern, der Grundsteuermessbetrag festgesetzt, indem eine Steuermesszahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksart auf den Einheitswert angewandt werde. In einem dritten Schritt hätten schließlich die Kommunen als Steuergläubiger die Möglichkeit, über den Grundsteuerhebesatz konkrete Höhen festzulegen.

Das Thema betreffe viele Menschen und werde dementsprechend mit einer gewissen Intensität diskutiert. Dennoch dürfe die Größenordnung nicht aus dem Blick verloren werden. Gemäß einer Aufstellung des Deutschen Mieterbunds über alle Betriebskosten im Überblick aus dem Jahr 2018 beläuft sich die Grundsteuer bezogen auf Gesamtdeutschland auf einen Betrag von durchschnittlich 2,16 Euro pro Quadratmeter und Jahr bzw. 18 Cent pro Quadratmeter und Monat.

Bei der erwähnten, letztlich gescheiterten Initiative der Bundesländer handle es sich um das sogenannte Kostenwertmodell, das eine Neuregelung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit aktuellem Wertbezug vorgesehen habe. Damit habe das Bewertungsziel im Bereich des Grundvermögens dergestalt neu gefasst werden sollen, dass der Kostenwert typisierend den Investitionsaufwand einer Immobilie habe abbilden sollen. Die Höhe des Investitionsvolumens habe folglich als Indikator für die durch das Grundstück vermittelte Leistungsfähigkeit dienen sollen.

Bei unbebauten Grundstücken habe der Wertbezug durch den Rückgriff auf die Bodenrichtwerte hergestellt werden sollen. Bei bebauten Grundstücken sei zusätzlich die Berücksichtigung flächenbezogener pauschaler Herstellungskosten vorgesehen gewesen.

Dieses Modell sei letztlich nicht zum Tragen gekommen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe der neue Bundesfinanzminister die Initiative ergriffen und angekündigt, sich mit den Ländern auf bundesrechtliche Regelungen zur Grundsteuerreform verständigen zu wollen. Er habe ein Modell entwickeln wollen, das den aktuellen Wertbezug über die Bodenrichtwerte für Grund und Boden sowie bei bebauten Grundstücken über ein sogenanntes Ertragswertverfahren als Regelbewertungssystem fortschreibe.

Wo dies nicht ermittelbar sei oder keine Mieten vorlägen, sei ein Sachwertverfahren als Auffangverfahren insbesondere für gewerbliche Grundstücke vorgesehen gewesen. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft habe das Bewertungsverfahren aus dem Kostenwertmodell, so wie es die Länder zuvor vorgeschlagen hatten, nahezu unverändert übernommen werden sollen.

Darüber sei zwischen Bundesfinanzministerium, Bund und Ländern mehrfach gesprochen worden. Ein Meilenstein sei der 1. Februar 2019 gewesen, an dem es eine weitgehende Annäherung auf der Basis eines vom Bundesfinanzminister vorgelegten Modellansatzes gegeben habe. Nach Diskussion einer Reihe von Fragestellungen hinsichtlich der Praktikabilität des neuen Verfahrens sei sich auf Eckpunkte verständigt worden. Am 14. März 2019 habe ein erneutes Treffen stattgefunden, um zwischenzeitlich diskutierte Aspekte zu modifizieren und zu vereinfachen. Im Grundsatz sei daraus ein vernünftiger Vorschlag entstanden.

Gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag, der relativ stark auf die reale Miete ausgerichtet gewesen sei, sehe der aktuelle Entwurf den Bezug auf die sogenannte Listenmiete vor. Diese basiere auf alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten über die Wohnsituation in Deutschland. Die daraus abgeleiteten Durchschnittsmieten für die 16 Bundesländer würden nach sonstigen baulichen Merkmalen wie Wohnfläche, Baujahresgruppe, Gebäudeart und den sechs Mietniveaus weiter differenziert.

Die Listenmiete vereinfache das Verfahren sehr, da keine Erklärungen der Steuerpflichtigen mehr erforderlich seien. Des Weiteren habe die Listenmiete eine erwiesenermaßen dämpfende Wirkung, da sie auf den Bestand abstelle. Enthalten seien daher auch über längere Zeiträume vermietete Wohnungen, während sich die ortsübliche Miete stark auf Neuvermietungen konzentriere.

Es habe sich dann die Frage gestellt, wie mit Bereichen umzugehen sei, in denen die Mieten individuell festgelegt worden seien oder es um Gruppen gehe, von denen eine besonders niedrige Miete gezahlt werde, die möglicherweise sogar unter der Listenmiete liege. Anfangs sei vorgesehen gewesen, Mieten dann individuell geltend zu machen. In der Sitzung am 14. März 2019 sei sich darauf verständigt worden, eine Pauschalisierung hinsichtlich bestimmter Gruppen vorzunehmen. Der Landesregierung sei es trotz des mit der individuellen Erfassung verbundenen Aufwands schwergefallen, dieser Pauschalisierung zuzustimmen.

Der Kompromiss sehe vor, bei sozial gefördertem Wohnraum, Wohnungsbaugesellschaften in der Hand von Gebietskörperschaften, Wohnungsbaugenossenschaften oder Wohnungsbauvereinen über eine Reduzierung der Grundsteuermesszahl dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei ihnen von typischerweise niedrigeren Mieten auszugehen sei. Bei den betroffenen Gruppen seien Ermäßigungen besonders wünschenswert.

Angesichts der Veröffentlichungen der Länder sei ersichtlich, dass damit am 14. März eine sehr weitgehende Einigung erzielt worden sei. Zwar lasse sich noch kein Land vor Vorlage eines endgültigen Gesetzentwurfs auf Details festlegen, deutlich sei aber der gemeinsame Wille aller Länder. Es gebe lediglich eine Ausnahme. Dieses Land stelle eine eigene Fraktion im Bundestag, deren weiteres Vorgehen nicht bekannt sei und abzuwarten bleibe. Insgesamt sei die Einigung ein erfreuliches Ergebnis.

Künftig komme dem Bodenrichtwert für die realitätsgerechte Ermittlung der Grundstückswerte wesentliche Bedeutung zu. Dieser sei ein durchschnittlicher Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die ungefähr gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorlägen. Der Bodenrichtwert spiele bei

Erbschaft-, Schenkung- oder Grunderwerbsteuer ebenfalls eine Rolle und sei flächendeckend verfügbar. Rheinland-Pfalz verfüge über ein gutes, elektronisch abrufbares System, weshalb die Verwendung des Bodenrichtwerts handhabbar sei. Der Ansatz der Bodenrichtwerte erfolge zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2020 und werde nach sieben Jahren wiederholt, sodass eine gewisse Glättung und Dämpfung in das Verfahren eingebaut seien.

Im Unterschied zu Wohngrundstücken würden für vermietete Geschäftsgrundstücke keine statistischen Daten erhoben, auf die das Land zurückgreifen könne. An dieser Stelle werde daher auf die vereinbarte Miete, bei selbstgenutzten Grundstücken auf die ortsübliche Vergleichsmiete zurückgegriffen. Sei diese nicht zu ermitteln, werde als Auffangverfahren das vereinfachte Sachwertverfahren zur Anwendung kommen.

Die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe solle künftig bundeseinheitlich nach dem Eigentümerprinzip auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters in Form einer standardisierten Bewertung der Flächen mit einem typisierenden Ertragswert erfolgen. Land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens sollten dem Grundvermögen zugeordnet werden und unterfielen damit künftig der Grundsteuer B. Das entspreche dem ursprünglichen Kostenwertmodell und habe bei dessen öffentlicher Diskussion breite Akzeptanz gefunden.

Neu sei die Möglichkeit für Kommunen, eine sogenannte Grundsteuer C auf unbebaute, jedoch baureife Grundstücke einzuführen und für diese einen eigenen, in der Regel wohl erhöhten Hebesatz anzuwenden. Dies sei nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So müsse das Bauland im Bebauungsplan ausgewiesen, eine sofortige Bebauung möglich sein und auch eine Bebauung im Umfeld stattfinden.

Es bestehe die Hoffnung, dass die Kommunen mit dieser optionalen Möglichkeit einen zusätzlichen Anreiz geben könnten, damit bebaubare Grundstücke tatsächlich bebaut würden. Dies werde aktuell auf dem Wohnungsmarkt an vielen Stellen dringend benötigt. Zugleich sei es richtig, dies in die Verantwortung der Kommunen zu geben, da die örtlichen Situationen sehr unterschiedlich und differenziert seien. Das Instrument sei ein Wunsch vieler Kommunen und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gewesen.

Von Anfang an habe sich die Politik zu einer aufkommensneutralen Reform verpflichtet. Dennoch sei klar, dass es zu individuellen Veränderungen kommen werde. Das Bundesverfassungsgericht habe schließlich festgestellt, dass es eine ungleiche Entwicklung gegeben habe und die heutigen Festsetzungen keinen realistischen Zustand abbildeten. Individuelle Veränderungen seien daher unvermeidbar.

Dennoch sei es erklärter Wille, reformbedingte Kostensteigerungen zu verhindern. Dies könne über mehrere Stellschrauben gewährleistet werden, hauptsächlich über die Steuermesszahl, die auf Bundesebene festgelegt werde. Zudem könnten die Kommunen über die Hebesätze Anpassungen vornehmen. Das bewährte dreistufige Verwaltungsverfahren werde beibehalten. Bundesweit werde angestrebt, das Aufkommen konstant zu halten und – sofern möglich – Aufkommensneutralität in den einzelnen Gemeinden zu erreichen.

Dieser Kompromiss sei am 14. März von den meisten Ländern begrüßt worden. Auf dieser Basis habe der Bundesminister der Finanzen zugesagt, noch vor den Osterferien einen Gesetzentwurf vorlegen zu wollen. Mit diesem werde sich dann zeitnah auseinandergesetzt. Es herrsche immenser Zeitdruck, da das Verfahren bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein müsse. Wie erwähnt, stünden allein für Rheinland-Pfalz 580 Millionen Euro kommunaler Einnahmen auf dem Spiel.

Das Ministerium halte die Steuer für unverzichtbar, das sei von Anfang an verdeutlicht worden. Sie sei nicht nur eine für die Kommunen wichtige Einnahmequelle, sondern zugleich wesentlicher Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung, weil den Kommunen mit der Grundsteuer direkte Steuerungsmöglichkeiten an die Hand gegeben würden. Die Landesregierung habe daher von Beginn an eine verfassungsfeste Grundsteuer gefordert, die genau diese Selbstverwaltungsmöglichkeiten der Kommunen sichere.

Dieses Ziel werde genauso gemeinsam angestrebt wie eine sozial gerechte Reform, für die ein Stück weit die Leistungsfähigkeit beachtet werden müsse. Die Landesregierung habe das von Anfang an verdeutlicht, aber Diskussionsbereitschaft signalisiert, um die Administrierbarkeit des Vorhabens sicherzustellen. Dennoch müssten Administrierbarkeit, Aufkommensneutralität und Gerechtigkeit zwingend vereinbar sein. Die Politik sei gut beraten, die Reform nicht für Steuererhöhungen zu nutzen, sondern ein tatsächlich aufkommensneutrales Modell zu entwickeln. Der derzeitige Diskussionsstand sei zufriedenstellend, auch weil die große Mehrheit der Länder diesen Weg unterstütze.

Zur Frage der CDU-Fraktion zur Umlagefähigkeit sei darauf verwiesen, dass sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts rein auf die Ausgestaltung der Grundsteuer beziehe. Die Umlagefähigkeit spiele aus nachvollziehbaren und richtigen Gründen keine Rolle, da die Frage der Betriebskosten keine primäre Frage der Ausgestaltung der Grundsteuer sei, sondern Regelungsgegenstand des Zivilrechts, konkret des Mietrechts. Sie habe demzufolge keinen unmittelbaren Bezug zum Gesetzesvorhaben.

Beides könne, müsse aber nicht gekoppelt werden. Da das neue Modell erst 2025 zur Anwendung komme, müsse schon deswegen die Umlagefähigkeit getrennt von der Grundsteuer betrachtet werden. Nach Ansicht des Ministeriums müsse vorrangig die Grundsteuer umgesetzt werden, wofür eine gemeinsame Linie im Bundesrat und Bundestag notwendig sei.

Scheinbar zeige sich die CDU-Fraktion besorgt, dass sie sich nicht öffentlich genug positioniert habe. Diese Unterstützung sei erfreulich, sie sei aber mit ihren Aussagen und deren Wirkung ganz zufrieden. Die Grundsteuer habe bereits bei ihrer ersten Sitzung der Finanzministerkonferenz im Jahr 2014 auf der Tagesordnung gestanden. Damals sei sie darauf hingewiesen worden, das Thema werde schon seit Dezember 1995 diskutiert.

Das habe sie zum Anlass genommen, sich in der Finanzministerkonferenz – in der sie recht bald die Koordination der A-Länder und später auch den Vorsitz übernommen habe – für eine Grundsteuerreform einzusetzen. Das sei innerhalb relativ kurzer Zeit mit dem 14-Länder-Modell gelungen. Es sei nach wie vor falsch und unverständlich, dass dieser Durchbruch auf Bundesebene nicht aufgegriffen worden sei.

Deshalb sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzunehmen gewesen. Seither sei die Landesregierung um eine gemeinsame Lösung bemüht. Eine große Verantwortung liege auf den Koordinatoren der SPD- und CDU-geführten Länder. Glücklicherweise funktioniere die Zusammenarbeit mit dem hessischen Finanzminister Dr. Thomas Schäfer sehr einvernehmlich in dem Bestreben, die Länder möglichst eng zusammenzuhalten. Dies sei – bis zu einem gewissen Grade – gelungen.

In der Finanzministerkonferenz müssten dazu einige Themen parallel bearbeitet werden. So müsse die technische Umsetzung der Reform sichergestellt werden, wofür in hohem Maße auf Automatisierung zurückgegriffen werden solle. Das sei frühzeitig auf den Weg gebracht worden und werde in einem engen Prozess mit den Kommunen abgestimmt, auf die ebenfalls bestimmte Aufgaben zukämen.

Es könne noch kein endgültiges Ergebnis prognostiziert werden. Seit der Sitzung am 14. März 2019 sei die Landesregierung jedoch zuversichtlich, im Laufe des Jahres eine verfassungsfeste Grundsteuer auf den Weg zu bringen. Es bleibe zu hoffen, dass auch bei den bislang skeptischen Ländern Vernunft und Einsicht in die Bedeutung der Reformvorschläge einkehren werde. Die bundesweit 14 Milliarden Euro und rund 580 Milliarden Euro für Rheinland-Pfalz seien ein anschauliches Bild für die Tragweite.

Insgesamt sei die Grundsteuerreform ein schlechter Spielplatz, um individuelle Sonderwünsche zum Damoklesschwert für die Kommunen zu machen. Insofern sei das starke Engagement der Kommunen für die Reform auf Landes- und Bundesebene zu begrüßen.

Abg. Dr. Adolf Weiland stellt klar, die Fragen nach der Positionierung der Landesregierung gründeten auf der brennenden Sorge um das Land und mit Blick auf eine gute, konstruktive Lösung. Eine andere Motivation liege der CDU-Fraktion fern.

Es sei nun zum zweiten Mal von einem Durchbruch berichtet worden. Schon kurz nach dem ersten Bericht sei jener aber offenbar nicht mehr konsensfähig gewesen zu sein. Finanzminister anderer Län-

der hätten sich trotz der mittlerweile begründeten Hoffnung auf ein gutes Ende kritisch zu Wort gemeldet. Es sei deshalb zu fragen, ob dem Ministerium Informationen über für die anderen Länder noch kritische Punkte vorlägen. Bayern sei von dieser Frage als Sonderfall in jeder Hinsicht ausgenommen.

Die Bemühung, die ohnehin schwierige Frage der Grundsteuerreform nicht mit der Diskussion um die Umlagefähigkeit zu überlagern, sei zu loben. Eine Zeit lang habe der Eindruck bestanden, die Umlagefähigkeit sei herangezogen worden, um vom ersten – mit zahlreichen Defiziten belasteten – Vorschlag des Bundesfinanzministers abzulenken.

Erreiche die Reform bis zum 31. Dezember 2019 Gesetzeskraft, könne während einer fünfjährigen Übergangsfrist die Grundsteuer weiterhin nach altem Recht erhoben werden. Die Frage nach der Umlagefähigkeit stelle sich daher ohnehin erst ab 2025. Es könne zur Entspannung der Diskussion beitragen, diese Fragestellung nicht noch unmittelbar vor dem 31. Dezember zu erörtern.

Staatsministerin Doris Ahnen betont, den Prozess mittlerweile zurückhaltender zu bewerten. Es sei verwunderlich, wie sehr einige Länder auf ihren „Spezialitäten“ bestünden. Die Landesregierung und die Mitglieder des Ausschusses könnten sicherlich ebenfalls schnell herausarbeiten, wie für Rheinland-Pfalz der größtmögliche Vorteil erzielt werden könne. Es sei aber Kompromissbereitschaft nötig, um möglichst alle Länder und den Bund von einem Reformentwurf zu überzeugen.

Offenbar gehe nicht jedes Land mit dieser Prämisse in die Verhandlungen, was der Sache wiederholt geschadet habe. Dementsprechend könne nicht ausgeschlossen werden, dass wieder einige Länder auf Spezialforderungen und für sie zentralen Punkten beharren würden. Parteiübergreifend seien die Länder aber bemüht, einen Kompromiss für alle Beteiligten zu finden.

Kritische Punkte könnten aufgezählt werden, sich aber rasch wieder ändern. Alle Länder hätten sich vorbehalten, das Vorhaben nach Vorlage des Gesetzentwurfs noch einmal zu bewerten, da sich die Debatte bislang noch immer nur auf der Ebene von Eckpunkten bewege. Es sei durchaus zu erwarten, dass auch Rheinland-Pfalz auf auffällige Punkte hinweisen werde.

Im Grundsatz sei diskutiert worden, ob bestimmte Werte in die Berechnungen aufgenommen werden sollten. In dieser Hinsicht seien, insbesondere durch Pauschalierungen und die Kompromissbereitschaft beider Seiten, die größten Fragen ausgeräumt worden, beispielsweise durch den Rückgriff auf Listenmieten oder die pauschale Berücksichtigung sozial geförderten Wohnraums. Dadurch seien Vereinfachungen erzielt und der aus Gründen der Gerechtigkeit wichtige Wertbezug erhalten geblieben.

Eine politisch schwierige Situation sei eindeutig Bayern. Wenn ein Land trotz vieler Vorschläge auf seinem geschlossenen Modell als einziger Lösung beharre, sei ein Kompromiss naturgemäß schwierig. Bayern habe das Thema aus seiner Sicht auf eine andere Ebene verlagert. Wie damit umgegangen werde, bleibe abzuwarten, auch wenn zu erwarten sei, dass sich der Druck der Kommunen wegen des steigenden Zeitdrucks verstärken werde.

Abg. Dr. Tanja Machalet dankt Staatsministerin Ahnen für deren Engagement und die auch für sie als Neuling verständliche Darstellung der Thematik. Vermutlich sei vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst, welche komplexe Kriterien und Maßgaben hinter ihrem Grundsteuerbescheid stünden. Im Sinne einer Lösung bis zum 31. Dezember 2019 sei die CDU-Fraktion gebeten, eventuell vorhandene Kontakte nach Bayern zu nutzen, um für eine ländereinheitliche Lösung zu werben.

In der Diskussion um die Aufkommensneutralität müsse deutlich gemacht werden, dass sie nicht individuell, sondern in der Gänze angestrebt werde und es durchaus zu individuellen Mehrbelastungen kommen könne.

Ein positiver Abschluss sei durchaus in diesem Jahr möglich. Das Thema müsse im Ausschuss weiter beraten werden, sobald der Gesetzentwurf von Bundesfinanzminister Olaf Scholz vorliege.

Abg. Dr. Adolf Weiland verweist auf die Formulierung „keine reformbedingten Erhöhungen“, die generell Erhöhungen nicht ausschließe.

Vors. Abg. Thomas Wansch erläutert, entscheidend sei die Ergebnisneutralität in der Summe. Die von Staatsministerin Ahnen genannte Summe von 580 Millionen Euro für die Kommunen in Rheinland-Pfalz müsse unter dem Strich erhalten bleiben, auch wenn es punktuell in Einzelbereichen zu Abweichungen kommen könne.

Staatsministerin Doris Ahnen weist darauf hin, individuelle reformbedingte Erhöhungen könnten nie ausgeschlossen werden. In der Sache gehe es um die Aufkommensneutralität des Umstellungsprozesses.

Abg. Dr. Adolf Weiland stellt die Frage, wie diese Aufkommensneutralität – die auch von der CDU-Fraktion gefordert werde – erreicht werden könne, wenn zugleich entsprechend den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zeitgemäßere Bewertungen eingeführt würden. Diese Herausforderung sei zumindest sportlich.

Staatsministerin Doris Ahnen verweist auf die bundesweite Steuermesszahl, anhand derer das bisherige Aufkommen abgelesen werden könne. Die Quantifizierer im Bundesministerium der Finanzen seien momentan damit beschäftigt, das neue Reformmodell auf den Bestand anzulegen und anhand dessen eine neue, bundesweite Steuermesszahl abzuleiten. Mit dieser müsse die Berechnung dann den gleichen Stand erreichen. Weitere Anpassungen seien über die kommunalen Hebesätze möglich.

Abg. Gerd Schreiner stellt die Frage in den Raum, ob die Steuermesszahl wieder gesenkt werde, sollten sich die Quantifizierer verrechnen und nach der Anpassung doch ein höheres Aufkommen festgestellt werden.

Es sei durchaus spannend, neben der Grundstücksfläche künftig auch die Mieterträge in die Berechnung einfließen zu lassen. Über die Listenmieten sei ein Instrument gefunden worden, dies handhabbar zu gestalten. Oft sei eine Korrelation zwischen Bodenrichtwert und Mietertrag erkennbar. Würden nun beide Kriterien einbezogen, könnten dicht bebaute Grundstücke mit hohem Mietertrag anders bewertet werden als weniger dicht bebaute.

Daraus entstehe ein gewisser Spielraum in der Gewichtung beider Aspekte. Werde etwa der Mietertrag hoch bewertet, entstehe der Anreiz, nicht so dicht zu bebauen. Dies könne Vor- und Nachteile mit sich bringen und werde vermutlich in der Stadt anders bewertet als auf dem Land. Zu fragen sei daher, ob bereits Überlegungen zur Gewichtung der Kriterien existierten.

Staatsministerin Doris Ahnen antwortet, im Wesentlichen richte sich das nach dem Baujahr. Mit zunehmendem Alter des Gebäudes nehme die Bedeutung des Bodenwerts im Verhältnis zum Gebäudewert zu.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gefahr geringerer Steuereinnahmen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4433 –](#)

Abg. Uwe Junge führt aus, nach Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen sei für das Jahr 2019 mit deutlich geringeren Steuereinnahmen zu rechnen. Nach Schätzung der Wirtschaftsweisen werde sich das zu erwartende Wirtschaftswachstum voraussichtlich von 1,8 % auf nur noch 0,8 % abflachen. Dies werde zu deutlich geringeren Steuereinnahmen führen. Die Landesregierung werde daher um Berichterstattung zu prognostizierten finanzpolitischen Auswirkungen für Rheinland-Pfalz gebeten.

Staatsministerin Doris Ahnen berichtet, im Laufe des Jahres würden mehrere Projektionen zum Wirtschaftswachstum aufgestellt. Der Berichtsantrag beziehe sich vermutlich auf eine Aussage des Bundesfinanzministeriums, die ihrerseits auf der Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2019 beruhe. Die Landesregierung werde sich das nächste Mal im Mai auf der soliden Grundlage der dann vorgenommenen Steuerschätzung damit befassen.

Dieser von Bund und Ländern gemeinsam erstellten Steuerschätzung werde die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung vom April zugrunde liegen. Obwohl im Laufe des Jahres diverse Projektionen zur Entwicklung der Steuereinnahmen erschienen, konzentriere sich die Landesregierung auf die Steuerschätzungen im Mai und November, in die verschiedene Projektionen einfließen.

Wie erwähnt, hätten deutlich reduzierte Erwartungen beim realen Wirtschaftswachstum und eine geringere Wirtschaftsleistung in der Regel Auswirkungen auf die Steuerprognose. Dies seien jedoch nicht die einzigen in die Steuerschätzungen einfließenden Faktoren. Einbezogen würden auch die Preisentwicklung, die Zusammensetzung des Wachstums, die Entwicklung einzelner volkswirtschaftlicher Aggregate, absehbare Änderungen im Steuerrecht und Ähnliches mehr.

Das könne und solle nicht tagesaktuell durchgeführt werden, da in die Projektionen beispielsweise auch die Einwohnerentwicklung, die Realsteuerkraft der Kommunen oder Phasenverschiebungseffekte im Länderfinanzausgleich einfließen bzw. berücksichtigt werden müssten. Das könne nicht wöchentlich oder monatlich erfolgen, sondern werde zweimal im Jahr im Mai und November durchgeführt.

Schematisch heruntergerechnet ergäben die im Berichtsantrag erwähnten Projektionen bundesweit 6 Milliarden Euro geringere Steuereinnahmen und damit wahrscheinlich für Rheinland-Pfalz ein Minus von ungefähr 120 Millionen Euro. Für die Berechnung sei aber noch vieles mehr zu berücksichtigen. Darüber hinaus sei diese Größenordnung kein Grund zur Beunruhigung, weil sie in Relation zu den Steuereinnahmen insgesamt gestellt werden müsse und die Landesregierung zudem einen sehr soliden Haushalt aufgestellt habe.

Vonseiten des Ministeriums der Finanzen sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass eine Änderung der gegenwärtig guten Situation mit stetig steigenden Steuereinnahmen bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt worden sei. Erwartet worden sei mindestens eine Abflachung des Wachstums. Unter Berücksichtigung der im Haushalt planmäßig vorgesehenen Tilgungen sei das Land halbwegs abgesichert.

Hinzuweisen sei auf die Ist-Einnahmen am Ende des Jahres 2018, die über den Schätzungen vom November 2018 gelegen hätten. Derartige Unsicherheiten der Schätzungen habe die Landesregierung ebenfalls im Blick.

Derzeit gebe es keinen Grund für eine Neubewertung. Mögliche Konsequenzen seien nach Beratung der Steuerschätzungen vom 7. bis 9. Mai 2018 in Kiel zu erörtern.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/4492 –](#)

Staatsministerin Doris Ahnen berichtet, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder habe sich am 2. März 2019 in der dritten Verhandlungsrunde mit den Gewerkschaften ver.di und DBB auf einen Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geeinigt. Die Tarifeinigung stehe noch unter Erklärungsfrist bis zum 30. April 2019. In der Konsequenz bedeute dies, dass frühestens die höheren Entgelte im Tarifbereich mit dem Entgelt im Mai 2019 ausbezahlt werden könnten.

Der Tarifabschluss beinhalte im Wesentlichen Regelungen zu den Entgelten. Zum 1. Januar 2019 sei eine Erhöhung der Entgelte im Gesamtvolumen von 3,2 % vorgesehen. Darin enthalten seien die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 % und für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von 3,01 %, mindestens jedoch um 100 Euro. Zum 1. Januar 2020 sei eine Erhöhung der Entgelte im Gesamtvolumen von 3,2 % vorgesehen. Darin enthaltenen seien die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 % und für die übrigen Stufen eine lineare Erhöhung von 3,12 %, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro.

Ungewöhnlich an dem Tarifabschluss, der im Hinblick auf die Höhe beachtlich ausgefallen sei, sei die lange Laufzeit. Das komme auch dadurch zum Ausdruck, dass zum 1. Januar 2021 noch einmal eine Erhöhung im Gesamtvolumen von 1,4 % vereinbart worden sei. Es sei ebenfalls wieder eine Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 vorgesehen, der mit 1,8 % überproportional ausfalle. Für die übrigen Stufen sei eine lineare Erhöhung von 1,29 % vorgesehen, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

Die 33-monatige Laufzeit sei sehr ungewöhnlich. In einer Gesamtbewertung komme sie zur Feststellung, dass es sich zwar um einen relativ hohen Tarifabschluss handle, der auf der einen Seite die öffentlichen Haushalte belasten werde, aber auf der anderen Seite sei damit eine lange Planungssicherheit für die öffentlichen Haushalte gegeben, wie es sie bisher noch nie gegeben habe. Darin liege natürlich für die Arbeitgeber auch ein Wert.

Darüber hinaus seien besondere Regelungen für die Eingruppierung von Technikern, Ingenieuren, Meistern, Beschäftigten im Bereich der Gesundheitsberufe, in der Pflege, im Sozial- und Erziehungsdienst und ab dem Jahr 2021 auch für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik vereinbart worden, im Rahmen derer auf Besonderheiten in diesen Berufsgruppen reagiert und Rücksicht genommen worden sei.

Die Angleichungszulage für Lehrkräfte werde von 30 Euro auf 105 Euro erhöht. Ein weiteres Spezialthema seien die Garantiebeträge im Rahmen eines Stufenaufstiegs. Es sei nun ein Garantiebetrag von 100 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 und von 180 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 14 vorgesehen.

Für die Auszubildenden sei ein Festbetrag von 50 Euro zum 1. Januar 2019 und von 50 Euro zum 1. Januar 2020 vereinbart worden. Darüber hinaus steige der Urlaubsanspruch um einen Tag auf 30 Tage an.

Gleichzeitig sei die Landessonderungszahlung für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren worden.

Nach den bisherigen Berechnungen des Finanzministeriums seien mit dem Tarifabschluss für das Land für die rund 35.000 Tarifbeschäftigten im Jahr 2019 Mehraufwendungen von 60 Millionen Euro, für das Jahr 2020 von rund 110 Millionen Euro und für das Jahr 2021 von rund 135 Millionen Euro zu erwarten.

Auf die Tarifbeschäftigten entfalle bekanntlich der kleinere Teil des vom Land beschäftigten Personals. Der größere Teil werde von den Beamten gestellt. Bereits im vergangenen Jahr habe sich die Landesregierung darauf festgelegt, dass ein etwaiger Tarifabschluss zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werde. Zusätzlich sei zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 unter

Konkurrenzgesichtspunkten eine ergänzende Anpassung der Bezüge vorgesehen. Wie angekündigt, werde die Landesregierung also das lineare Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen. Ebenso werde für die Anwärtinnen und Anwärter die vereinbarte Steigerung der Ausbildungsvergütung von zweimal 50 Euro übernommen.

Die reine Übernahme des Tarifergebnisses ohne die zweimal 2 % auf den Beamtenbereich verursache Mehrkosten von 160 Millionen Euro im Jahr 2019 und 330 Millionen Euro im Jahr 2020. Hinzu kämen noch die erwähnten zweimal 2 % mit ungefähr 50 Millionen Euro im Jahr 2019 und mit ungefähr 150 Millionen Euro im Jahr 2020.

In der Addition ergäben sich beträchtliche Beträge. Insofern sei sie froh, dass bei den Personalverstärkungsmittel Vorsorge getroffen worden sei, auch wenn vom Abgeordneten Gerd Schreiner in den Haushaltsberatungen die Auffassung vertreten worden sei, diese seien zu hoch veranschlagt. Heute sei erkennbar, dass bei der Veranschlagung der Personalverstärkungsmittel von realistischen Annahmen ausgegangen worden sei.

Eine Anhebung der Bezüge im Beamtenbereich könne bekanntlich nur im Rahmen einer Gesetzesänderung erfolgen. Der dafür erforderliche Gesetzentwurf werde derzeit im Finanzministerium erarbeitet. Möglichst kurzfristig solle eine erste Befassung des Ministerrats erfolgen, an der sich die Beteiligung der betroffenen Verbände anschließen werde. Um den Gesetzentwurf auf den Weg bringen zu können, müssten für die Begründung zum Gesetzentwurf der Nominallohn und der Verbraucherindex 2018 bekannt sein. Diese würden voraussichtlich Ende März vorliegen, sodass es hoffentlich möglich sein werde, Anfang April den Ministerrat mit dem Gesetzentwurf zu befassen. Mit viel Wohlwollen des Parlaments werde es dann hoffentlich gelingen, den Gesetzentwurf noch vor der Sommerpause zu verabschieden. Es solle aber an der in der Vergangenheit geübten Praxis festgehalten werden, nach der Befassung des Ministerrats mit dem Gesetzentwurf das Landesamt für Finanzen zu beauftragen, mit den notwendigen Vorarbeiten zu beginnen, damit eine möglichst zügige Auszahlung der erhöhten Bezüge stattfinden könne. Realistischerweise werde dies mit der Auszahlung der Juli-Bezüge geschehen.

Abg. Cornelia Willius-Senzer bezeichnet es als wichtig, dass das Land gerade im Hinblick auf den Fachkräftemangel als Arbeitgeber konkurrenzfähig bleibe. Auch wenn der Tarifabschluss aus der Sicht des Landes hoch ausgefallen sei, werde damit für die Beschäftigten und deren Familien Planungssicherheit gegeben, sodass einer Abwanderung in andere Länder begegnet werden könne. Deshalb sei es auch richtig, den Tarifabschluss zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich zu übertragen. Bei der Besoldung bewege sich das Land Rheinland-Pfalz unter den öffentlichen Arbeitgebern im Mittelfeld. Im Zuge des bevorstehenden Gesetzgebungsverfahrens würden die angekündigten Erhöhungen dann umgesetzt. Die Fraktion der FDP sei froh, dass Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort attraktiv und konkurrenzfähig bleibe.

Im Hinblick auf die vorzunehmenden Erhöhungen sei es richtig gewesen, Personalverstärkungsmittel im veranschlagten Umfang im Doppelhaushalt 2019/2020 vorzusehen.

Abg. Dr. Tanja Machalet begrüßt es, dass bei den niedrigeren Entgeltstufen und für bestimmte Berufsgruppen eine deutlich höhere Anhebung erfolge, weil damit die Attraktivität des öffentlichen Dienstes insgesamt erhöht werde. Wichtig sei auch, dass der Tarifabschluss linear auf den Beamtenbereich übertragen werde. Da sie im Grenzbereich zu Nordrhein-Westfalen und Hessen lebe, sei ihr bekannt, dass es in diesem Bereich Tendenzen gebe, sich beruflich nach Nordrhein-Westfalen oder Hessen zu orientieren. Deshalb sende die Landesregierung mit ihren Entscheidungen richtige Signale aus. Die Fraktion der SPD werde die Entscheidungen der Landesregierung natürlich im parlamentarischen Verfahren unterstützen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2019 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2019)

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung

Ministerium des Innern und für Sport

[– Vorlage 17/4372 –](#)

Behandlung gemäß § 65 GOLT

Ruth Marx (stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium des Innern und für Sport) weist auf einen Schreibfehler hin und bittet, auf Seite 3 der Vorlage 17/4372 im zweiten Absatz den Betrag von 44.417.000 Euro auf 40.417.000 Euro zu korrigieren.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Städten und Gemeinden (VV Investitionspakt 2019)

Unterrichtung gem. Art. 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Ministerium des Innern und für Sport
[– Vorlage 17/4373 –](#)

Behandlung gemäß § 65 GOLT

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Haushaltsvierteljahr 2018

Unterrichtung

Ministerium der Finanzen

[– Drucksache 17/8327 –](#)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bericht zur Entwicklung des Liquiditätspools des Landes

Vorlage

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4457 –](#)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2000;

hier: Zuwendung an das Institut für Verbundwerkstoffe GmbH

Vorlage

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4509 –](#)

Die Einwilligung wird erteilt (einstimmig).

Punkt 11 der Tagesordnung:

Berichte der Landesregierung über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Vorlage

Ministerium der Finanzen

[– Vorlage 17/4537 –](#)

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Vors. Abg. Thomas Wansch richtet an die Obleute der Fraktionen die Bitte, sich am Rande des nächsten Plenums auf einen Termin für eine Informationsfahrt zum Europäischen Rechnungshof in Luxemburg im Jahr 2020 zu verständigen.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vorsitzender Abgeordneter Thomas Wansch** die Sitzung.

gez. Illing
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Köbberling, Dr. Anna	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Noss, Hans Jürgen	SPD
Schweitzer, Alexander	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Weiland, Dr. Adolf	CDU
Junge, Uwe	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Braun, Dr. Bernhard	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Ahnen, Doris	Ministerin der Finanzen
Marx, Ruth	Stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium des Innern und für Sport

Landtagsverwaltung:

Mayer, Dr. Matthias	Ministerialrat
Röhrig, Helmut	Reg. Dir. im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)